

Die Regierung  
des Kantons Graubünden

Il Governo  
del Cantone dei Grigioni

La regenza  
dal chantun Grischun



Sitzung vom

20. Juni 2000

Mitgeteilt den

22. Juni 2000

Protokoll Nr.

1030

## **Region Prättigau,**

### **Regionaler Richtplan Materialabbau, Materialablagerungen, Sammel- und Sortierplätze**

Die **Region Prättigau** reichte am 22. April 1999 den regionalen Richtplan Phase 2 (Sachbereich Ver- und Entsorgung) zur regierungsrätlichen Genehmigung ein. Die Richtplannunterlagen umfassen die Objektblätter Nr. 7.601 Materialabbau, 7.602 Materialablagerungen und 7.603 Sammel- und Sortierplätze, die Situationspläne/ Richtplankarten 1:25'000 mit 5 Ausschnitten 1:10'000 sowie den erläuternden Bericht vom 16. März 1999.

Es handelt sich um einen Bestandteil des regionalen Richtplans Prättigau im Sinne von Art. 50ff. des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) und Art. 53 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO).

## **1. Formelle Prüfung**

### **1.1 Verfahren**

Der Erlass des regionalen Richtplanes richtet sich verfahrensmässig nach dem einschlägigen Organisationsstatut der Pro Prättigau (von der Regierung genehmigt mit RB 2976 vom 28. November 1988). Die Vorprüfung der vorliegenden Richtplanbestandteile erfolgte mit Bericht des Amtes für Raumplanung vom 22. Dezember 1995, parallel zur Mitwirkung in den Gemeinden und interessierten Kreisen. In der Folge wurde die Vorlage überarbeitet. Zur Koordination und Bereinigung erfolgten zudem verschiedentlich Besprechungen mit der Region und den beteiligten Stellen. So konnten im Laufe des Verfahrens wesentliche offene Fragen geklärt werden.

Der Planungsablauf mit der erfolgten Information und Mitwirkung sowie der Beschlussfassung in Region und Gemeinden ist in den Objektblättern und im Bericht dokumentiert. Aufgrund des förmlichen Genehmigungsgesuchs der Pro Prättigau an die Regierung wurde am 5. Mai 1999 das verwaltungsinterne Vernehmlassungsverfahren eingeleitet. Auf kantonaler Ebene erfolgte der Abschluss des Genehmigungsverfahrens zudem in konzeptioneller Abstimmung mit dem gegenwärtig in Bearbeitung stehenden Projekt Kantonalen Richtplan RIP GR 2000.

Unter dem Aspekt des Verfahrens steht einer Genehmigung nichts entgegen.

## **1.2 Bezug zum Projekt Kantonalen Richtplan RIP GR 2000**

Hinsichtlich des im Februar 1999 gestarteten Projekts Kantonalen Richtplan RIP GR 2000 liegt gegenwärtig der Rohentwurf vor. Darin wird insbesondere aufgezeigt, wie die im Hinblick auf die anzustrebende räumliche Entwicklung koordinationsbedürftigen Planungstätigkeiten der verschiedenen Stufen (Gemeinden, Region, Kanton, Bund) inhaltlich konsistent und stufengerecht aufeinander abgestimmt sind bzw. werden. Die inhaltliche Koordination mit der kantonalen Richtplanung ist in diesem Rahmen sichergestellt.

## **1.3 Inhalt, Konkretisierungsgrad und Darstellung**

Wesentliche zu prüfende Punkte auf Stufe der regionalen Richtplanung sind Überlegungen zum Bedarf, das räumliche Konzept, die Prüfung und Beurteilung der massgeblichen räumlichen Auswirkungen sowie fallweise die Machbarkeit. Die vorliegenden Richtplannunterlagen erlauben im allgemeinen eine stufengerechte materielle Beurteilung und erfüllen die formellen Voraussetzungen für die Genehmigung.

## **2. Materialabbau (7.601)**

### **2.1 Ausgangslage, Grösse und Bedarf beim Materialabbau**

Gemäss den von der Region darlegten Überlegungen und Zahlen kann davon ausgegangen werden, dass der Bedarf an Kies und Sand im Prättigau (rund 100'000 m<sup>3</sup> / Jahr) in absehbarer Zukunft durch die 3 bestehenden Flussentnahmestellen von regionaler Be-

deutung, welche zusammen mit dem Material aus der Aufbereitung von Aushub/ Abraum ca. 130'000 - 160'000m<sup>3</sup>/ Jahr ergeben, sowie durch die bestehenden kleineren Kiesgruben für lokale Bedürfnisse gut abgedeckt ist. Zudem wird Material in benachbarte Regionen (Bündner/ St.Galler Rheintal sowie Davos) geliefert. Hingegen erfolgt in der Region Prättigau kein nennenswerter Abbau von Steinen.

## **2.2 Regionales Konzept für die Materialgewinnung**

Das von der Region mit dem Richtplan verfolgte Hauptziel ist eine wirtschaftliche Versorgung der Regionsgemeinden mit den vorhandenen Rohstoffen unter grösstmöglicher Schonung von Mensch und Umwelt. Den Bedarfsüberlegungen entsprechend beschränkt sich der Richtplan auf die bestehenden Abbau- bzw. Entnahmestandorte. Ein „Export“ von überschüssigem Material in angrenzende Regionen ist im bisherigen Rahmen vorgesehen, ohne dass dies jedoch speziell gefördert wird, wobei der Transport möglichst mit der Bahn erfolgen soll. Diese Konzeption steht in Übereinstimmung mit den gesamtkantonalen Zielsetzungen und ist nachvollziehbar sowie zweckmässig.

## **2.3 Feststellungen und Erwägungen zu den Materialabbau-Standorten**

Im Richtplan sind die 3 regional bedeutsamen, bestehenden Kieswerke als richtplanrelevante Materialabbau- bzw. Materialentnahmestandorte festgelegt. Alle drei Standorte befinden sich in Flussläufen von Seitenbächen zur Landquart, jeweils unweit der Kantonsstrasse:

- 7.601.01 Materialentnahme "Arieschbach", Fideris (Festsetzung)
- 7.601.02 Materialentnahme "Furnerbach", Pragg-Jenaz (Festsetzung)
- 7.601.03 Materialentnahme "Schraubach", Schiers (Festsetzung)

Der Festsetzung dieser 3 Entnahmestandorte stehen keine grundsätzlichen Einwände entgegen. Generell gilt bei Entnahmestellen aus Fliessgewässern der Hinweis, dass sich die möglichen Entnahmemengen selbstverständlich nach den flussbaupolizeilichen Möglichkeiten zu richten haben und namentlich die Geschiebebilanz der Flüsse nicht beeinträchtigen dürfen. Aus landschaftlicher Sicht sollte, wie bereits verschiedentlich erwähnt, namentlich entlang des Furnerbaches flussaufwärts eine Begrenzung bzw. Reduktion der Entnahmefläche angestrebt werden. Die genauen Abgrenzungen der einzelnen Gebiete bezüglich der Kiesaufbereitung und –Lagerung sowie einem Abbau, der über eine fluss-

baupolizeilich geregelte Materialentnahme im eigentlichen Flussbett hinausgeht, sind jeweils im Rahmen der Nutzungsplanung zu regeln. Aus forstlicher Sicht wird zudem festgehalten, dass bei einzelnen Standorten (Jenaz und Schiers) Konflikte mit Waldareal durch die Lagerung von Materialvorräten am bewaldeten Hangfuss bestehen bzw. bestanden: Dieser Punkt ist, soweit dies nicht bereits erfolgt ist, stufengerecht im Rahmen der entsprechenden Verfahren zu bereinigen. Bezüglich der Materialentnahme- und Ablagerungsstandorte „Furnerbach“/ „Nusstola“ Pragg-Jenaz, die sich relativ nahe bei der Burgstelle Castlinis befinden, wird darauf hingewiesen, dass die Burgstelle nicht tangiert werden darf. Zudem ist daran zu erinnern, dass bei archäologischen Funden und Befunden eine Meldepflicht an den Archäologischen Dienst besteht.

Der Genehmigung der 3 Entnahmestandorte als Festsetzungen steht mit diesen Hinweisen nichts entgegen.

### **3. Materialablagerungen (7.602)**

#### **3.1 Ausgangslage, Grösse und Bedarf für Materialablagerungen**

In der Region Prättigau wird (nach Abzug des Materials, das der Wiederverwertung zugeführt werden kann) mit einem jährlichen Materialablagerungsbedarf von ca. 25'000 m<sup>3</sup> gerechnet. Dies ergibt für die kommenden 15 - 20 Jahre einen Gesamtbedarf in der Grössenordnung von 375'000 – 500'000m<sup>3</sup>. Die Kapazität der bestehenden Materialablagerungsstandorte wird auf ca. 95'000m<sup>3</sup> beziffert.

Die Verwertung und Ablagerung von Aushubmaterial erfolgt im Prättigau bis heute stark dezentral. Nachdem der bisherige Deponiestandort in Saas mittlerweile nicht mehr für überkommunale Bedürfnisse zur Verfügung steht und die Schaffung einer grösseren, kombinierten Inertstoffdeponie/ Materialablagerung am Standort „Heid“ in Schiers am 2. Oktober 1998 in der Gemeindeversammlung Schiers abgelehnt wurde, sind heute erst ansatzweise regionale Lösungen absehbar. Wie im Objektblatt dargelegt ist, verfügen einzelne Gemeinden zwar über ausreichende Möglichkeiten für die Verwertung oder Ablagerung des anfallenden Aushubmaterials. In verschiedenen Gemeinden fehlen hingegen entsprechende Möglichkeiten ganz, oder die vorhandenen Reserven reichen nur noch

kurzfristig. Zudem verfügt das Prättigau noch über keine regionale Inertstoffdeponie. Es besteht somit Handlungsbedarf für eine gesamtregionale bzw. überkommunale Koordination.

### **3.2 Regionales Konzept der Materialablagerungen**

Mit den bestehenden sowie den kurzfristig realisierbaren Materialablagerungsstandorten (Festsetzungen) kann – gesamtregional gesehen - lediglich der kurz- bis mittelfristige Bedarf abgedeckt werden. Grössere Kiesgruben für eine Wiederauffüllung (Verwertung von Aushubmaterial) sind im Prättigau nicht vorhanden. Aufgrund der bekannten Schwierigkeiten, geeignete Materialablagerungs- resp. Deponiestandorte im Prättigau zu finden (Talgebiet in Gewässerschutzbereich Zone A, Talflanken relativ steil, wenig Standorte mit genügendem Deponievolumen), sowie unter Berücksichtigung, dass es sich bei den meisten im Richtplan enthaltenen Materialablagerungen um bestehende Anlagen handelt, ist das von der Region vorgeschlagene dezentrale Konzept vertretbar. Es ist jedoch davon auszugehen, dass mittel- bis längerfristig eine Konzentration auf wenige, dafür grössere regionale Materialablagerungen stattfinden wird.

Gemäss den Bestimmungen der Umweltschutzgesetzgebung (Art. 30 USG) ist unverschmutztes Aushubmaterial primär zu verwerten. Dieser Grundsatz ist richtigerweise auch im Richtplankonzept der Region erwähnt. Seitens des Amtes für Umwelt wird ergänzend darauf hingewiesen, dass für eine Verwertung heute vermehrt auch die Möglichkeiten für Geschieberückgaben in Oberflächengewässer in Betracht zu ziehen sind. Zumindest im Vorderen Prättigau weist die Landquart ein erhebliches Geschiebedefizit auf, welches durch die Rückgabe von geeignetem Material positiv beeinflusst werden könnte.

Offen ist gegenwärtig noch die Lösung für eine regionale Inertstoffdeponie. Voraussichtlich ergeben sich in diesem Zusammenhang neue Kombinationsmöglichkeiten, verbunden mit einer grösseren Materialablagerung. Somit ist davon auszugehen, dass auch das vorliegende Konzept der Materialablagerungen nächstens entsprechend ergänzt und vervollständigt wird. Die Regierung gibt der Erwartung Ausdruck, dass diese Frage in der Region prioritär weiterverfolgt und möglichst schnell einer Lösung zugeführt wird.

### **3.3 Feststellungen und Erwägungen zu einzelnen Standorten**

Zu einzelnen im Richtplan festgelegten Standorten für Materialablagerungen drängen sich folgende Feststellungen und Erwägungen auf:

#### **7.602.02 Materialablagerung „Valfalanja“, Fanas (Festsetzung)**

Wie in den Unterlagen dargelegt ist, handelt es sich um eine kleine Materialablagerung vom ca. 5'000 m<sup>3</sup>, die bereits 1996 im Rahmen der Zonenplanrevision von der Gemeinde beschlossen wurde, jedoch bis zum genauen Nachweis der Grundwasser- und Quellschutzsituation von der Genehmigung sistiert blieb. Nach zwischenzeitlich erfolgter Klärung dieser Frage und unter Berücksichtigung, dass gegenwärtig keine grössere überkommunale Lösung existiert oder kurzfristig realisiert werden kann, kann dem Vorhaben als Festsetzung zugestimmt werden.

#### **7.602.03 Materialablagerung „Arieschbachtobel“, Fideris (Zwischenergebnis)**

Im Richtplan ist angrenzend zum Kieswerk und in Kombination mit einem Sammel- und Sortierplatz eine Materialablagerung von ca. 7'000 m<sup>3</sup> vorgesehen. Noch zu klärende Fragen sind die Lage in der Gefahrenzone 1, der Vorbehalt, dass keine projektbedingten Gewässerverbauungen zulässig sind, der Grundwasserschutzbereich und die Beanspruchung von Waldareal. Im Mai 2000 wurde seitens der Gemeinde Fideris zudem ein wesentlich erweitertes Projekt mit einer Kapazität von rund 54'000 m<sup>3</sup> in Diskussion gebracht.

Prinzipiell ist angesichts der bereits erwähnten überkommunalen Bedarfslage zu empfehlen, eine längerfristige Lösung mit dem dafür benötigten Volumen in die Überlegungen einzubeziehen. Als Voraussetzung für eine Festsetzung sind zudem die erwähnten offenen Fragen zu klären (inkl. Rodungsvorentscheid), und das Vorhaben ist entsprechend zu optimieren.

Die Einstufung als Zwischenergebnis ist angemessen und kann genehmigt werden.

### **7.602.05 Materialablagerung „In der Nusstola“, Jenaz (Festsetzung)**

Es handelt sich um eine rechtsgültige Materialablagerungszone mit einem Volumen von ca. 12'000 m<sup>3</sup>, wobei allerdings der Generelle Gestaltungsplan noch fehlt. Bevor die abfallrechtlichen Bewilligungen koordiniert mit dem BAB-Verfahren erteilt werden können, müssen von der Gemeinde die vollständigen Voraussetzungen auf Stufe Nutzungsplanung geschaffen werden. Zudem kann die Errichtungs- und Betriebsbewilligung aus Bedarfsgründen frühestens auf den Zeitpunkt des Abschlusses der in der gleichen Gemeinde bestehenden Materialablagerung „Chatzaböda/ Unter Schwinböda“ in Aussicht gestellt werden.

Der Festsetzung steht mit diesen Feststellungen nichts entgegen.

### **7.602.07 Materialablagerung „Stützwald“, Klosters (Vororientierung)**

Im Richtplan ist im Gebiet „Stützwald“ die Schaffung einer neuen regionalen Materialablagerungsstelle mit einem Volumen von bis zu 300'000 m<sup>3</sup> vorgesehen. Angesichts verschiedener Konflikte sowie wegen wesentlichen im Rahmen des Vorprüfungsberichts im Einzelnen erörterten offenen Fragen ist das Vorhaben als Vororientierung eingestuft.

Mittlerweile verfügt die Gemeinde Klosters am Standort „Hintereggen-Aeuja“ über eine rechtskräftige Materialablagerungszone von 25'000 m<sup>3</sup>, so dass momentan kein unmittelbarer Bedarf für einen weiteren Materialablagerungsstandort in diesem Raum vorhanden ist. Seitens des Amtes für Umwelt wird denn auch festgehalten, dass die erforderliche Errichtungs- und Betriebsbewilligung in jedem Fall erst auf den Zeitpunkt nach Abschluss der Materialablagerung „Hintereggen-Aeuja“ in Aussicht gestellt werden könnte. Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes wird der vorgesehene Standort grundsätzlich negativ beurteilt (relativ unberührter Talkessel mit Grünerlenbachaue und grossem Waldanteil). Die Stützbachschlucht hat zudem einen hohen Erholungswert. Bei einer Verlegung des Stützbachs wären frühzeitig auch die fischereibiologischen Aspekte zu berücksichtigen. Aufgrund dieser Feststellungen ist die vorgesehene Materialablagerung als längerfristiger Reservestandort zu betrachten. Es sind noch wesentliche Punkte zu klären, wobei auch weitere Standortalternativen einzubeziehen sind. Eine definitive Interessenabwägung ist insofern zum heutigen Zeitpunkt noch nicht möglich.

Die Einstufung als Vororientierung ist diesem Stand angemessen und kann mit den obigen Feststellungen genehmigt werden.

#### **7.602.08 Materialablagerung „Schanietobel“, Küblis (Vororientierung)**

Geplant ist eine neue, kommunal konzipierte Materialablagerung mit einem Volumen von ca. 10'000 m<sup>3</sup>. Im Rahmen der Ortsplanungsrevision der Gemeinde Küblis wurde eine entsprechende Materialablagerungszone aufgrund der fehlenden richtplanerischen Voraussetzungen und der ungenügenden Grundlagen von der Genehmigung sistiert (RB 2550 vom 23. Dezember 1997). Aufgrund des heutigen Kenntnisstandes ist nicht auszuschliessen, dass im unmittelbar angrenzenden Gebiet „Schanietobel“ Luzein (vgl. unten: 7.602.09) genügende Materialablagerungsmöglichkeiten geschaffen werden können, so dass auf den Standort 7.602.08 verzichtet werden könnte. Aufgrund dieser Erwägungen wird das Genehmigungsverfahren bezüglich der Materialablagerungsstelle 7.602.08 vor-derhand sistiert.

#### **7.602.09 Materialablagerung „Schanietobel“, Luzein (Festsetzung)**

Im Richtplan ist die bestehende Anlage mit einem Volumen von rund 15'000 m<sup>3</sup> als Festsetzung enthalten. Im Mai 2000 wurde seitens der Gemeinde Luzein ein wesentlich erweitertes Projekt mit einer Kapazität von rund 120'000 m<sup>3</sup> in Diskussion gebracht.

Grundsätzlich bietet sich der Standort vor allem auch als mögliche Lösung für eine regionale Inertstoffdeponie an. Dieses erweiterte Projekt ist mit den notwendigen Abklärungen (insbesondere Koordination mit Deponieprojekt Umfahrung Küblis, Gefahrenzone, keine projektbedingten Gewässerverbauungen, Gestaltung der Deponiekörper, Rodungsvorentscheid) weiterzufolgen und im Zusammenhang mit dem noch ausstehenden Richtplan Inertstoffdeponien gesamthaft richtplanerisch festzulegen.

Der vorliegenden Festsetzung kann insoweit zugestimmt werden, als diese die Möglichkeit einer grösseren, regionalen Inertstoffdeponie/ Materialablagerung nicht negativ präjudiziert.



### **7.602.10 Materialablagerung „Buchnertobel“, Luzern (Festsetzung)**

Es handelt sich um eine kleinere kommunale Materialablagerungen, deren Deponievolumen nach aktuellen Informationen heute bereits ausgeschöpft ist. Infolgedessen ist eine Festsetzung hinfällig, und der Standort ist aus dem Richtplan zu entlassen.

### **7.602.11 Materialablagerung „Sagaris“, St.Antönien (Festsetzung)**

Wie im Objektblatt (S.6) dargelegt ist, handelt es sich um die Wiederherstellung einer bestehenden Kiesgrube. Das auf 20'000 m<sup>3</sup> bezifferte mögliche Volumen dient in erster Linie dem kommunalen Bedarf.

Die Gemeinde St.Antönien verfügt am Standort „Meierhof“ bereits über eine bewilligte Materialablagerungszone von rund 9'000 m<sup>3</sup>. Aufgrund des heutigen Kenntnisstandes steht am Standort „Sagaris“ allenfalls ein weiterer lokaler Abbau in Diskussion, eine Materialablagerung jedoch nur im Sinne eines Abschlusses (teilweise Wiederauffüllung /Endgestaltung), die im BAB-Verfahren zu lösen ist. Insofern ist eine Festsetzung des Standortes „Sagaris“ im Richtplan hinfällig; er ist im Richtplan durch den in der Gemeinde St.Antönien bestehenden Standort „Meierhof“ zu ersetzen.

### **7.602.12 Materialablagerung „Trun“, Saas (Festsetzung)**

Es handelt sich um eine bestehende, rechtsgültig geregelte Anlage. Seitens des Tiefbauamtes wird festgehalten, dass diese Teil einer 300'000 m<sup>3</sup> grossen Materialablagerung für Tunnelausbruchmaterial ist, welche im Zusammenhang mit dem rechtsgültigen Umfahrungsprojekt von Saas festgelegt wurde.

Die übrigen im Richtplan festgelegten Materialablagerungen können ohne spezielle Erwägungen genehmigt werden:

- 7.602.01 Materialablagerung „Sagen“, Conters (Festsetzung)
- 7.602.04 Materialablagerung „Chazaböda“, Jenaz (Festsetzung); entspricht Standort „Unter Schwinbodä, Koordinaten 772'400/ 201'350
- 7.602.06 Materialablagerung „Hintereggen Aeuja“, Klosters (Festsetzung)

#### **4. Sammel- und Sortierplätze für Bauabfälle**

Entsprechend der gängigen Praxis ist im Zusammenhang mit dem regionalen Konzept der Materialbewirtschaftung (Abbau, Deponie/ Ablagerung) im vorliegenden Richtplan auch das regionale Standortkonzept der Sammel- und Sortierplätze in der Region Prättigau festgelegt worden. Es umfasst 3 Standorte:

- Sammel- und Sortierplatz beim Kieswerk „Arieschbach“, Fideris (Zwischenergebnis)
- Sammel- und Sortierplatz beim Kieswerk „Furnerbach“, Jenaz (Festsetzung)
- Bestehender Sammel- und Sortierplatz „Chestenrank“, Schiers (Festsetzung).

Das vorliegende Konzept der Region ist nachvollziehbar und stellt eine zweckmässige Kombination mit den bereits bestehenden Materialbewirtschaftungsstandorten dar. Der Sammel- und Sortierplatz „Chestenrank“ Schiers ist bereits bestehend und liegt in einer rechtskräftigen Deponiezone. Der Standort „Furnerbach“ gehört einer rechtskräftigen Kiesaufbereitungszone an. Der Standort „Arieschbach“ liegt in einer noch nicht genehmigten Lagerzone. Wie im Genehmigungsbeschluss der Regierung zur Ortsplanungsrevision Jenaz (RB Nr. 384 vom 25. Februar 1997) ausgeführt ist, sind Standort und Anordnung im Einzelnen im Rahmen des Generellen Gestaltungsplanes festzulegen. Besonders zu beachten ist die Gefahrensituation (Gefahrenzonen). Sammel- und Sortierplätze stellen Abfallanlagen im Sinne von Art. 3 Abs.4 TVA dar. Bezüglich der beiden Standorte „Arieschbach“ und „Furnerbach“ wird seitens des Amtes für Umwelt darauf hingewiesen, dass die jeweiligen Plätze, insoweit sie den Gewässerschutzbereich Zone A tangieren, allenfalls mit einem dichten Deckbelag und einer Entwässerung versehen werden müssen. Beim Standort „Arieschbach“ sind die noch offenen Fragen gesamthaft mit der Materialablagerung 7.602.03 (siehe vorstehend Ziffer 3.3) zuhanden einer Festsetzung zu klären.

Der Genehmigung des vorliegenden regionalen Standortkonzepts der Sammel- und Sortierplätze steht mit den obigen Hinweisen nichts entgegen.

Gestützt auf Art. 53 Abs. 1 KRG

**beschliesst die Regierung:**

1. Der regionale Richtplan Prättigau, Sachbereich **Nr. 7.601 Materialabbau**, wird im Sinne der Erwägungen genehmigt und für kantonale Behörden als verbindlich erklärt.
2. Der regionale Richtplan Prättigau, Sachbereich **Nr. 7.602 Materialablagerungen**, wird im Sinne der Erwägungen mit folgenden Vorbehalten genehmigt und für kantonale Behörden als verbindlich erklärt:
  - a) Bezüglich der Materialablagerung 7.602.08 „Schanietobel“, Küblis, wird das Genehmigungsverfahren sistiert.
  - b) Die Materialablagerung 7.602.10 „Buchnertobel“, Luzein, wird aus dem Richtplan entlassen (Ablagerungsvolumen bereits ausgeschöpft).
  - c) Die Materialablagerung 7.602.11 „Sagaris“, St.Antönien, wird von der Genehmigung ausgenommen und im Richtplan durch den (bestehenden) Standort „Meierhöf“ ersetzt.
3. Der regionale Richtplan, Sachbereich **Nr. 7.603 Sammel- und Sortierplätze**, wird im Sinne der Erwägungen genehmigt und für kantonale Behörden als verbindlich erklärt.
4. Das Amt für Raumplanung wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den Genehmigungsunterlagen (Objektblätter und Situationspläne) vorzunehmen und für die Mitteilung und Dokumentation gemäss Anhang zu sorgen.
5. Die Region Prättigau wird ersucht, die Regionsgemeinden mit dem vorliegenden Beschluss sowie mit den Richtplanunterlagen zu dokumentieren.

6. Mitteilung an das Amt für Raumplanung (zwölfach), an die Standeskanzlei und zweifach an das Departement des Innern und der Volkswirtschaft (samt Unterlagen).



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Peter Aliesch".

Dr. Peter Aliesch

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "C. Riesen".

Dr. C. Riesen

Anhang

Region Prättigau,

Regionaler Richtplan Materialabbau, Materialablagerungen, Sammel- und Sortierplätze

Mittellung und Dokumentation an die kantonalen Amtsstellen und sonstige betroffene Stellen

| Dokumente | BB | Richtplanunterlagen<br>(Objektplan, Situationsplan, Bericht) |
|-----------|----|--|
|-----------|----|--|

Betroffene Stellen

|  |           |          |
|--|-----------|----------|
| Region Prättigau                               | 1         | 1        |
| STW AG für Raumplanung, Chur                   | 1         | 1        |
| Amt für Natur und Landschaft                   | 1         | 1        |
| Amt für Umwelt                                 | 1         | 1        |
| Amt für Wald                                   | 1         | 1        |
| Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement           | 1         |          |
| Jagd- und Fischereiinspektorat                 | 1         |          |
| Landwirtschaftsamt                             | 1         |          |
| Meliorations- und Vermessungsamt               | 1         |          |
| Tiefbauamt                                     | 1         | 1        |
| Departement des Innern und der Volkswirtschaft | 1         |          |
| Standeskanzlei                                 |           | 1        |
| <b>Total</b>                                   | <b>11</b> | <b>7</b> |

ARP, 13.06.00